

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 33.

Weimar.

25. August 1868.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blauenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

haben unter Zustimmung des getreuen Landtags das nachstehende Preßgesetz zu erlassen beschloffen und verordnen deshalb wie folgt:

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Art. 1.

Zum selbstständigen Betriebe von Buch- und Stein-Druckereien, Buch- und Kunst-Handlungen, Antiquariats-Geschäften, Leih-Bibliotheken und Lese-Kabinetten, sowie zum Verlaufe von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist die behördliche Erlaubniß (Konzession) nicht erforderlich. Für den Betrieb derselben gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 30. April 1862.

#### Art. 2.

Alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, ferner alle anderen durch mechanische Mittel vervielfältigten Schriften und biblischen Darstellungen, ingleichen Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen sind unter Druckschriften im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu verstehen.



## Von der Polizei der Presse und der Bestrafung polizeilicher Uebertretungen.

### Art. 3.

Jede im Großherzogthum herausgegebene Druckschrift muß den Namen oder die Firma und den Wohnort des Druckereibesitzers, sowie den Namen oder die Firma und den Wohnort des Verlegers oder Kommissionärs oder Herausgebers enthalten.

Zeitungen und periodische Druckschriften, welche in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Zeiträumen erscheinen, müssen auf jedem Heft oder Stück oder jeder Nummer den Namen oder die Firma und den Wohnort des Druckereibesitzers, sowie den Namen des verantwortlichen Redakteurs (Art. 4), sowie die Zeit und den Ort des Erscheinens enthalten.

Ausländische Druckschriften dürfen im Großherzogthum nur verbreitet werden, wenn auf denselben der Name oder die Firma und der Wohnort des Druckereibesitzers oder der Name oder die Firma und der Wohnort des Verlegers oder Kommissionärs oder Herausgebers angegeben ist.

Ausgenommen von den Vorschriften dieses Artikels sind die amtlichen Blätter der Behörden aller deutschen Staaten, sowie Druckschriften, welche den Bedürfnissen des Gewerbes oder Verkehrs, des häuslichen oder geselligen Lebens dienen und sich auf den hiernach erforderlichen Inhalt beschränken, z. B. Preis-Courante, Fracht- und Avis-Briefe, Wechsel, Cours-Zettel, Facturen, Versenbezettel, Rechnungsabschlüsse, Bücherumschläge, insoweit sie nur Bücher-Titel enthalten, Tabellen, Schemata, Formulare, Etiquetten, Adress-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungs-Karten, Anzeigen anderer Familieneignisse, Kirchenzettel, Theaterzettel, Ankündigungen von Sehenswürdigkeiten oder Vergnügungen.

Öffentlich angeschlagene Druckschriften und Plakate müssen den Namen und die Firma der Druckerei angeben, aus welcher sie hervorgegangen sind.

Die straßenpolizeilichen Vorschriften über das Anschlagens von Druckschriften werden hierdurch nicht berührt.

### Art. 4.

Der verantwortliche Redakteur einer im Großherzogthum erscheinenden Zeitung oder periodischen Druckschrift muß volljährig, dispositionsfähig und im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte desjenigen Staates sein, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Der verantwortliche Redakteur hat sich vor der Herausgabe der von ihm vertretenen Zeitung oder periodischen Druckschrift der Polizei-Behörde, in deren Bezirk dieselbe erscheint, als solchen zu nennen.

Für einzelne Abtheilungen einer Zeitung oder periodischen Druckschrift kann ein besonderer verantwortlicher Redakteur namhaft gemacht werden.

## Art. 5.

Der verantwortliche Redakteur einer Zeitung oder periodischen Zeitschrift ist schuldig, jede amtlich beglaubigte Berichtigung der in jener mitgetheilten Thatsachen und jede Berichtigung von Seiten eines darin Angegriffenen, welche Beleidigungen oder Schmähungen nicht enthält und den Raum des angreifenden Artikels nicht übersteigt, unentgeltlich, andere und beziehungsweise längere Berichtigungen, aber ebenfalls vorausgesetzt, daß dieselben keine Beleidigung enthalten, gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren, sogleich nach Empfang in das nächstfolgende, für den Abdruck nicht bereits abgeschlossene Blatt oder Heft unverändert und ohne beigefügte Bemerkungen in derselben Abtheilung des Blattes, welche den zu berichtenden Artikel enthalten hat, und mit denselben Lettern wie dieser Artikel gedruckt gewesen ist, aufzunehmen.

## Art. 6.

Für die Uebernahme der Redaktion einer Zeitung oder periodischen Druckschrift rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts bestehen die im Art. 4 vorgeschriebenen Erfordernisse nicht.

## Art. 7.

Zu dem Sammeln von Subskribenten auf Preseerzeugnisse und zu dem Hausirhandel mit Druckschriften bedarf es der polizeilichen Erlaubniß nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 13 und 14 der Gewerbeordnung und der zu diesen Bestimmungen erlassenen Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 12. November 1862.

Die ertheilte polizeiliche Erlaubniß befreit jedoch nicht von der Verantwortung für die Verbreitung verbotener Schriften.

## Art. 8.

Uebertretungen der in den Artikeln 3 bis mit 5 gegebenen Vorschriften sind mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu ahnden, vorbehältlich der Verantwortlichkeit für die durch die Druckschrift begangenen Verbrechen oder Vergehen.

Dasselbe gilt, wenn die Form der im Art. 3, Absatz 4, genannten Druckschriften zu Mittheilungen, welche ihrem aufscheinenden Zwecke fremd sind, gemißbraucht wird.

Druckschriften strafbaren Inhalts, bei welchen die Bestimmungen im Art. 3 nicht beobachtet worden sind, unterliegen der Beschlagnahme und Vernichtung nach den Bestimmungen im Art. 20 und 21, insofern keine der im Art. 13 genannten Personen zu ermitteln ist.

Sind die nach Art. 3 erforderlichen, der Druckschrift beigefügten Angaben falsch, so ist neben der Geldstrafe auf eine Gefängnißstrafe innerhalb der oben an-



gegebenen Grenzen zu erkennen, gegen den Verbreiter jedoch nur unter der Voraussetzung, daß er von der Unrichtigkeit Kenntniß gehabt hat.

Art. 9.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Abschnitts verjähren in sechs Monaten.

**Von den Strafen der durch Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen.**

Art. 10.

Wer durch eine Druckschrift sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt in diejenige Strafe, mit welcher die bestehenden Gesetze, namentlich das Strafgesetzbuch dieses Verbrechen oder Vergehen be drohen.

Art. 11.

Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse sind dann als vollendet anzusehen, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt oder sonst verbreitet worden ist. Als Versuch gelten sie, wenn nach Vollendung des Drucks die auf Verbreitung der Druckschrift gerichteten Handlungen ihren Anfang genommen haben.

Art. 12.

Bei der Verurtheilung wegen eines durch eine Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens kann sogleich auf Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift in Bezug auf alle Exemplare erkannt werden, welche mit Beschlagnahme belegt (Art. 20 und 21), in dem Besitz des Verfassers, Rebalteurs, Herausgebers, Verlegers, Kommissionärs, Buchhändlers, Druckereibesizers oder solcher Privatpersonen sich befinden, die sie nicht lediglich zum eigenen Gebrauch an sich gebracht haben.

Die Vernichtung ist so weit wie möglich auf den strafbaren Theil der Druckschrift zu beschränken. Ebenso hat das Straferkenntniß einer Wiederholung des Abdrucks des für strafbar erklärten Inhalts durch entsprechende Verfügung über die zur Herstellung gebrauchten Platten oder Formen entgegen zu wirken.

Art. 13.

Die Personen, welche zum Erscheinen und beziehungsweise Verbreiten einer strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

- 1) der Verfasser, insofern mit dessen Wissen und Willen Druck und Herausgabe erfolgt sind,
- 2) der Herausgeber,
- 3) der Verleger, oder wenn dieser sein Geschäft nicht selbst betreibt, sein Geschäftsführer oder der Kommissionär,
- 4) der Druckereibesitzer,
- 5) der Verbreiter, sofern er Kenntniß von dem Inhalt hat.



Jede der unter 2 bis 5 genannten Personen kann die Verantwortung dadurch von sich abwenden, daß sie eine der vor ihr genannten Personen vor Eröffnung des ersten Strafkenntnisses namhaft macht, vorausgesetzt, daß dieselbe im Inland vor Gericht gestellt werden kann. Der Herausgeber bleibt jedoch so lange haftbar, bis der Nachweis vorliegt, daß Druck und Herausgabe mit Wissen und Willen des Verfassers erfolgt sind.

#### Art. 14.

Keine der in Art. 13 2 bis 5 genannten Personen und ebensowenig der verantwortliche Redakteur können als Zeuge gezwungen werden, den Verfasser einer Druckschrift zu benennen, ausgenommen wenn der Verdacht vorliegt, daß der Mittheilung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, eine Verletzung des Amtsgeheimnisses zu Grunde liegt, in welchem Falle es hinsichtlich der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses bei den Vorschriften der Straf-Prozeß-Ordnung benimmt.

#### Art. 15.

Als Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes ist nur die Mittheilung einer Mehrheit von Exemplaren an eine Mehrheit von Personen zu betrachten.

Der Buchhändler ist als Verbreiter nur dann verantwortlich, wenn er eine strafbare Schrift verbreitet,

welche ihm nicht im Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder welche die im Art. 3 vorgeschriebenen Angaben hinsichtlich des Druckereibesitzers, Verlegers, Redakteurs u. nicht enthält,

oder

rücksichtlich der im Inland auf Beschlagnahme oder Bestrafung erkannt und dieß amtlich bekannt gemacht worden ist.

#### Art. 16.

Bei Zeitungen und periodischen Druckschriften haftet zunächst der verantwortliche Redakteur für den gesammten Inhalt.

Der verantwortliche Redakteur kann sich von dieser Haftpflicht dadurch befreien, daß er den Verfasser benennt, vorausgesetzt, daß derselbe im Inland vor Gericht gestellt werden kann und die Veröffentlichung mit seinem Wissen und Willen erfolgt ist.

#### Art. 17.

Entzieht sich der verantwortliche Redakteur den zum Einschreiten veranlaßten inländischen Gerichtsbehörden, so sind die im Art. 13 genannten Personen in der dort bestimmten Reihenfolge, jedoch bezüglich des Verbreiters mit den im Art. 15

enthaltenen Beschränkungen, auch für den Inhalt der betreffenden Zeitung oder periodischen Druckschrift verantwortlich.

Für Privat-Bekanntmachungen in Zeitungen oder periodischen Druckschriften haftet zunächst der Einsender. Ist dieser nicht namhaft gemacht und kann er im Inland nicht vor Gericht gestellt werden, so trifft die Haftung den verantwortlichen Redakteur für den betreffenden Theil.

#### Art. 18.

Ergibt sich, daß von dem Herausgeber bezüglich verantwortlichen Redakteur, Verleger, Kommissionär, Druckereibesitzer oder Verbreiter Jemand fälschlich als Verfasser angegeben worden ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf denjenigen, welcher die falsche Angabe gemacht hat, es sei denn, daß er den wirklichen Verfasser noch vor Eröffnung des ersten Straferekenntnisses namhaft macht und dieser im Inland vor Gericht gestellt werden kann.

Die falsche Angabe selbst hat eine Gefängnißstrafe von drei Tagen bis vier Wochen zur Folge, sofern nicht eine Bestrafung nach Art. 188 des Strafgesetzbuchs eintritt.

#### **Von dem Strafverfahren wegen presspolizeilicher Uebertretungen und der durch Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen, ingleichen von der Beschlagnahme von Druckschriften.**

#### Art. 19.

Die Untersuchung und Entscheidung bei Uebertretung der Vorschriften über Polizei der Presse findet ebenso wie die Untersuchung und Bestrafung der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen vor den Gerichtsbehörden nach Maßgabe der Straf-Prozeß-Ordnung und deren Nachträge statt.

#### Art. 20.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften wegen der durch die Presse begangenen Vergehen und Verbrechen kann nur vom Untersuchungsrichter und vom Einzelrichter, auf Antrag des Staatsanwalts oder eines Privat-Anklägers, verfügt werden und ist vom Richter mit Gründen zu belegen.

In dringenden Fällen ist es jedoch der Staatsanwaltschaft gestattet, die Beschlagnahme auch durch eine Polizei-Behörde ausführen zu lassen.

Dem Privat-Ankläger kann aufgegeben werden, für Schäden und Kosten Sicherheit zu leisten.

Verufungen gegen Verfügung der Beschlagnahme haben keinen Suspensiv-Effekt. Das Kreisgericht hat innerhalb drei Tagen darüber zu erkennen.

Die Beschlagnahme ist von selbst aufgehoben, sobald sie vom Richter nicht binnen zwei Tagen mit Gründen belegt ist.

## Art. 21.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf alle Exemplare der Druckschrift, die noch nicht in den Besitz solcher Privat-Personen übergegangen sind, welche dieselben lebendig zum eigenen Gebrauch und nicht zur öffentlichen Unterhaltung des Publikums oder zur Weiterbeförderung an sich gebracht, beziehungsweise erhalten haben.

Sie kann auch auf die zur Herstellung der Druckschrift bestimmten Platten oder Formen ausgedehnt werden, so weit dieß nöthig ist, um der Wiederholung des in Frage stehenden Verbrechens oder Vergehens entgegen zu wirken.

**Schlussbestimmungen.**

## Art. 22.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1857 zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, sowie der letztere selbst, treten hiermit außer Kraft.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz höchstehendenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 25. Juli 1868.



**Carl Alexander.**

von Waidorf. G. Thon. Sticking.

Gesetz über die Presse.

**Ministerial-Bekanntmachung.**

Nachstehende zwischen der Großherzoglich Sächsischen und Königlich Preussischen Staatsregierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der unterm 23./29. März 1852 geschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege und ihrer Nachträge auf die von Preußen neuerworbenen Gebietstheile:

„Die Großherzoglich Sächsische und die Königlich Preussische Regierung sind „übereingekommen, daß die zwischen ihnen unterm 29./23. März 1852 „getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege nebst den nach- „träglichen Vereinbarungen vom <sup>24. Januar</sup> 3. Februar 1855 und <sup>12. November 1856</sup> 10. Februar 1857 für die „Dauer ihrer Gültigkeit auch Wirksamkeit haben soll für die durch das „Preussische Gesetz vom 20. September 1866 und durch die beiden Preussi-